



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 20. DEZEMBER 2019

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

559

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 580, 2. Änderung

559

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover

559

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsverordnung)

561

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungssatzung)

561

1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

562

2. Stadt Gehrden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

563

Vergnügungssteuersatzung

563

Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2010

565

Verordnung zum Schutz von freilaufenden Katzen durch Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht (KatzenschutzVO)

566

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Entgelte für die Kindertagespflege in der Stadt Gehrden

567

3. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

568

4. Stadt Seelze

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Stadt Seelze

569

5. Stadt Sehnde

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde

569

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,
das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

INHALT	SEITE
6. Gemeinde Uetze	
7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze	571
Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“	571
Satzung zur kommunalen Sportförderung in der Gemeinde Uetze	574
Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters für das Haushaltsjahr 2018	576
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Wasserzweckverband Peine	
3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018	577
Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	577
Wasserverband Peine	
31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	577
7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 6. Änderung vom 07.12.2018	578
aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 14.12.2017	578
17. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)	582
Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)	584

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2019 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) die Jahresabschlüsse der Region Hannover und die jeweilige Entlastung des Regionspräsidenten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie die um die Stellungnahmen des Regionspräsidenten ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 06.01.2020 bis 14.01.2020, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 09.12.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 580, 2. Änderung
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: nördlich Bückeburger Allee / B 65

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bornumer Straße, die Nenndorfer Chaussee, der Straße Am Tönniesberg und die Bückeburger Allee.

Satzungsbeschluss am 28.11.2019
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 06.12.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 25.01.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.

§ 3 Abs. 1 Buchstabe c) und d) erhalten folgende Fassung:

Steuerbefreiungen

- c) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die gemeinsame Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
- d) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die gemeinsame Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,

§ 3 Abs. 2 wird ersetzt durch § 3 Abs. 2 a) und Abs. 2 b):

- (2) a) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe c) oder d) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist und der/die Ehegatte/in oder Lebenspartner/in die Zweitwohnung nicht ebenfalls innehat und vorwiegend benutzt.
- (2) b) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe e) ist nur möglich, wenn die steuerpflichtige Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn sie sich in einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung befindet, die für sie den ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellt und sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Satz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist,

.....

- c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in Buchstabe a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Steuererklärung

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht als auch auf Aufforderung eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen

der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 19.12.2019

Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 19.12.2019

Onay
Oberbürgermeister

Schweriner Reihe, Stichwege:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 0,
- Winterdienst; Reinigungsklasse 0

Weimarer Bogen ohne Stichwege:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2 (14-tägig),
- Winterdienst; Reinigungsklasse 1 (nachrangig)

Weimarer Bogen, Stichwege:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 0,
- Winterdienst; Reinigungsklasse 0.

b) Folgende Straßen(-teile) werden neu klassifiziert bzw. beschrieben:

Peiner Weg:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2 (ehemals RK 0)
- nähere Bezeichnung; zwischen Ostlandring und Weimarer Bogen

Lohgerberstraße, Stichweg:

- Winterdienst; Reinigungsklasse 1 (ehemals RK 3)
- nähere Bezeichnung; Stichweg (Flurstück 78/19)

Wasserwerksweg

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2 (ehemals RK 0)
- nähere Bezeichnung; zwischen Vor dem Celler Tor und Blücher Straße

Immenser Straße

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2 (ehemals RK 4)
- Winterdienst; Reinigungsklasse 1 (ehemals RK 3)
- nähere Bezeichnung; zwischen Dammgartenstraße und L 412 (Flurstück 65/18)

Ellerngrund:

- Winterdienst; Reinigungsklasse 1
- nähere Bezeichnung; Stichweg

Hinterstraße:

- Winterdienst; Reinigungsklasse 1
- nähere Bezeichnung; von der Straße Dorfwiesen bis einschließlich Hausnummer 7

Lise-Meitner-Straße:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 2,
- Winterdienst; Reinigungsklasse 3,
- nähere Bezeichnung; vom Kreisverkehrsplatz bis zur Otto-Hahn-Straße und Stichweg zu den Häusern Nr. 2, 4, 8 und 10

Lise-Meitner-Straße:

- Kehrdienst; Reinigungsklasse 0,
- Winterdienst; Reinigungsklasse 0,
- nähere Bezeichnung; zwischen (Straßen-)Ring „Otto-Hahn-Straße“

Schwüblingser Weg:

- nähere Bezeichnung; zwischen Peiner Weg und Weimarer Bogen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 12.12.2019

L.S. Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Burgdorf (ParkGO) vom 26.10.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 45 vom 23.11.2017) beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt umbenannt:
§ 1 – Geltungsbereich und Parkgebühren
2. Es werden folgende Absätze in § 1 angefügt:
(4) Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis max. 2,5 Stunden kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder
 - mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV (sog. E-Kennzeichen) oder
 - mit einer Plakette nach § 9 a Abs. 4 FZV versehen sind.Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.
(5) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) ist der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.
3. Es wird der folgende § 2 eingefügt:
§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Inanspruchnahme der Parkfläche in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 1 Abs. 5).
4. Es wird der folgende § 3 eingefügt:
§ 3 - Gebührenschild
Gebührenschildnehmer ist derjenige, der eine Parkfläche in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten oder entsprechender technischer Einrichtungen zulässig ist.
5. Der bisherige § 2 wird § 4.
6. § 4 (neu) wird wie folgt umbenannt:
§ 4 - Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 12.12.2019

L.S. Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014 S.434), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 I 2794, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Neufassung durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 G v. 1.4.2015 I 434 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der **Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2019** folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 510 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gehrden, den 12.12.2019

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

L.S.

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende neue

Vergnügungssteuersatzung

beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Gehrden erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich

sind und die als Vergnügen gewerblicher Art veranstaltet werden.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner/innen sind die Aufsteller/innen der Geräte oder Automaten. Als Aufsteller/in gilt auch der/die Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt worden ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer ist für jedes Spielgerät gesondert zu berechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüffestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. Das Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken im Sinne des § 33 c GewO sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronische Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach Zahl und Art gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.

§ 5

Steuersätze

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Die Spielgerätesteuern betragen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.d. § 33 i GewO aufgestellt sind Euro 58,- /Gerät
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die außerhalb von Spielhallen aufgestellt sind Euro 28,-/Gerät
- c) Musikautomaten Euro 22,-/Gerät
- d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort (Aggressionsgeräte) Euro 612,-/Gerät

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 7

Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Steuerschuldner/in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine eigenständig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt Gehrden amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten gem. § 5 Abs. 1 und nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung einzureichen, in der er/sie die Steuer für den Erhebungszeitraum selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht sich im Laufe eines Kalendermonats ändert. (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben.)
- (2) Gibt der/die Steuerpflichtige die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Stadt Gehrden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Bemessungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu schätzen und entsprechende Verspätungszuschläge gem. § 152 Abgabenordnung festzusetzen.
- (3) Hat der/die Steuerschuldner/in ausschließlich Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, kann von einer monatlichen Einreichung der Besteuerungsgrundlagen abgesehen werden. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung der fälligen Steuer bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Neben der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum einzureichen.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Aufstellort, Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Den gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung errechneten Steuerbetrag hat der/die Steuerschuldner/in innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Gehrden zu entrichten.
- (2) Wird der Steuerbetrag durch einen Bescheid festgesetzt, ist er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Melde- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei verspäteter Anzeige einer Abmeldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung einschließlich Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf dem von der Stadt Gehrden vorgeschriebenem Vordruck gem. § 7 dieser Satzung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats abzugeben. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats mitzuteilen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, Außenprüfungen gem. §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, dem von der Stadt Gehrden mit der Überprüfung und Außenprüfung Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 dieser Satzung die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 9 Abs.1 - 3 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderung der Art/Anzahl von Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats meldet,

3. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung bei Überprüfungen und Außenprüfungen nicht erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gehrden vom 22.06.2016 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Gehrden, den 11.12.2019

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

L.S.

Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 13.11.2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und den technischen Prüfbericht vom 30.09.2011 sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2010 schließt mit einem Verlust in Höhe von -2.654.021,52 Euro, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 526.338,66 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.11 - öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2019

Aktiva	Vorjahr 2009 - Euro -	Haushaltsjahr 2010 - Euro -	Passiva	Vorjahr 2009 - Euro -	Haushaltsjahr 2010 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	92.258,23	158.473,94	1. Nettoposition	64.578.069,90	64.263.323,94
2. Sachvermögen	88.493.314,28	88.791.971,53	1.1 Basis Reinvermögen	47.306.829,20	47.121.315,12
3. Finanzvermögen	2.288.571,63	2.167.425,57	1.2 Rücklagen	38.340,65	33.776,92
4. Liquide Mittel	213.089,85	511.961,65	1.3 Jahresergebnis		-2.127.682,86
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		488.509,56	1.4 Sonderposten	17.232.900,05	19.235.914,76
			2. Schulden	17.954.364,08	19.442.161,27
			2.1 Geldschulden	15.072.977,36	18.244.895,45
			2.1.1 Liquiditätskredite	1.025.833,91	4.500.000,00
			2.1.2 Geldschulden ohne Liquiditätskredite	14.047.143,45	13.744.895,45
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähn. Rechtsgeschäften	2.359.129,95	865.377,38
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	204.887,49	69.571,00
			2.4 Transferverbindlichkeiten	65.553,00	154.815,77
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	251.816,28	107.501,67
			3. Rückstellungen	8.554.800,01	8.184.392,58
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		228.464,46
Bilanzsumme Aktiva	91.087.233,99	92.118.342,25	Bilanzsumme Passiva	91.087.233,99	92.118.342,46

Gehrden, 08.07.2019

Mittendorf – Bürgermeister

Gehrden, 11.12.2019

L.S. Stadt Gehrden – Mittendorf
Bürgermeister

Verordnung zum Schutz von freilaufenden Katzen durch Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht (KatzenschutzVO)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, freilebende Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu schützen, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes zurückzuführen sind. In diesem Sinne soll einer unkontrollierten Vermehrung der Katzen entgegengewirkt werden.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle männliche und weibliche Katzen der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*)
- (2) Als freilebende Katze gilt eine Katze, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten wird.
- (3) Als Freigänger-Katze gilt eine Katze, die von Menschen gehalten wird, aber freien Auslauf hat.
- (4) Haltungsperson ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze im eigenen Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt.
- (5) Fortpflanzungsfähig ist eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist.
- (6) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3

Kastrationspflicht

- (1) Haltungspersonen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist vom jeweiligen Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Nicht von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht betroffen sind Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten.
- (3) Für die Zucht von Rassenkatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die Ausnahme kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 4

Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigänger-Katze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und in einem Register eintragen zu lassen.
- (2) Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

§ 5

Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Die Stadt Gehrden ist befugt, Freigänger-Katzen zur Ermittlung der Haltungsperson in Obhut zu nehmen.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadt Gehrden die Kastration anordnen. Der Auslauf der Katze ist erst nach Vorlage der Kastrationsbestätigung wieder zu gewähren.
- (3) Entsprechen Freigänger-Katzen nicht den Anforderungen dieser Verordnung, darf die Stadt Gehrden die entsprechenden Maßnahmen anordnen und von Veterinären durchführen lassen.

§ 6

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Gehrden ist berechtigt, freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren zu lassen.
- (2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Stadt Gehrden berechtigt die freilebenden Katzen in Obhut zu nehmen. Nach Durchführung der entsprechenden Maßnahme soll die Katze an dem Ort, an dem sie aufgenommen wurde, wieder freigelassen werden.

§ 7

Beauftragung

- (1) Die Stadt Gehrden darf zur Durchführung der genannten Maßnahmen auch Dritte beauftragen, wenn diese dafür qualifiziert sind.

§ 8

Kosten

- (1) Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung sowie Kastration von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz 3 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen hat diejenige Person die Kosten zu tragen, welche die jeweilige Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigänger-Katze nicht kastrieren lässt,
 2. gegen die nach § 3 Abs. 3 mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen verstößt,
 3. seine Katze entgegen § 4 Abs. 1 nicht kennzeichnen und registrieren lässt oder
 4. einer Anordnung zur Kastration nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gehrden, 12.12.2019

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

L.S.

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Entgelte für die Kindertagespflege in der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

- (1) Für Kinder im Alter von unter drei Jahren werden Tagespflegeplätze an Eltern von Kindern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vermittelt, wenn
1. der oder die Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht,
 2. eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolviert wird,
 3. eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen wird, oder
 4. deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist, wobei der Antrag durch die Erziehungsberechtigten gestellt wird.
- Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den Sozialen Dienst (§24 Abs. 3 Nr.2 SGB VIII).
- (2) Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 24 Abs. 3 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann. Die Stadt Gehrden trägt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen in Einrichtungen Sorge. (siehe Nr. IV des Kindertagesstättenvertrages vom 13.12.99/17.01.00)
- (3) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind.
- (4) In anderen begründeten Härtefällen kann der/die Bürgermeister/-in eine Ausnahme zulassen.
- (5) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche.
- (6) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Tagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist.
- (7) Nehmen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Gehrden eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in Gehrden hat, so leistet die Stadt Gehrden an die externe Tagespflegeperson das in § 7 festgelegte Entgelt

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Stadt erhebt von den Unterhaltspflichtigen gestaffelte Kostenbeiträge/Teilnahmebeiträge gemäß § 90 SGB VIII. Dabei orientiert sie sich an den in der Anlage 1 ausgewiesenen materiellen Aufwendungen. Sie betrachtet dabei auch die Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in einer Einrichtung und in Tagespflege im Hinblick auf die Kosten der Eltern. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Bei Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebührenhöhe.
- (2) Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:
1. Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen und
 2. Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt und
 3. Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.
- (3) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt.
- (4) Werden mehrere Kinder des/der Erziehungsberechtigten zeitgleich in einer Krippe oder in der Kindertagespflege im U3 Bereich betreut, so ermäßigt sich die Gebühr
- für das zweite Kind um 50% und
 - für jedes weitere Kind um 100%

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses ohne Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt ebenfalls mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (3) Die Stadt Gehrden kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Gebührenpflichtige sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung seiner/ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommt, Falschangaben gemacht hat, die für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung sich geändert haben oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.

§ 4

Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist derjenige/diejenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, im Übrigen der/die Inhaber/in der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Stadt Seelze

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Stadt Seelze

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Seelze für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG) bestehende Verpflichtung der Eigentümerin/des Eigentümers, ihr/sein Grundstück mit eine von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen, gilt auch für Erbbauberechtigte.
- (2) Wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer nicht mehr möglich ist, hat die Stadt das Recht, Umnummerierungen vorzunehmen.

§ 2

Anbringung der Grundstücksnummer

- (1) Die nach § 1 anzubringenden Hausnummern sind am Hauptgebäude unmittelbar neben oder über dem Hauseingang zu befestigen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen.
- (2) Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, an der die Zuwegung zu dem Eingang liegt.
- (3) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer unmittelbar neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (4) Bei Eckgrundstücken kann die Stadt aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Zwecke der leichten und eindeutigen Identifizierung und Zuordnung eines Gebäudes bzw. der zugehörigen Hausnummer, anordnen, dass besondere Schilder oder Hinweise und/oder zusätzliche Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (5) Wird für ein Grundstück von der Stadt eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 3

Aussehen und Beschaffenheit des Schildes

- (1) Die Hausnummer muss stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist. Es können auch einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten verwendet werden.
- (2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben in Kleinschrift zu verwenden.

§ 4

Kosten

Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen, die Beleuchtung und Instandhaltung der Grundstücksnummer trägt der Verpflichtete/die Verpflichtete nach § 1.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die von der Stadt zugeteilte Grundstücksnummer nicht entsprechend § 2 dieser Verordnung anbringt,
 2. die Grundstücksnummer entgegen § 3 dieser Verordnung nicht stets sichtbar und leicht lesbar hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Seelze, den 12.12.2019

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

5. Stadt Sehnde

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und dem § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger*innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|----------|
| 1. Stadtbrandmeister*in | 220,00 € |
| 2. Stellvertretende*r Stadtbrandmeister*in | 110,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister*in | |
| a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes | 90,00 € |
| b) eines Feuerwehrstützpunktes | 80,00 € |
| c) der übrigen Ortsfeuerwehren | 70,00 € |
| 4. Stellvertretende*r Ortsbrandmeister*in | |
| a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes | 45,00 € |
| b) eines Feuerwehrstützpunktes | 40,00 € |
| c) der übrigen Ortsfeuerwehren | 35,00 € |
| 5. Jugendfeuerwehrwart*innen | |
| a) Stadtjugendfeuerwehrwart*innen | 45,00 € |
| b) Jugendfeuerwehrwart*innen einer Ortsfeuerwehr | 35,00 € |
| 6. Kinderfeuerwehrwart*innen | |
| a) Stadtkinderfeuerwehrwart*innen | 45,00 € |
| b) Kinderfeuerwehrwart*innen einer Ortsfeuerwehr | 35,00 € |
| 7. Stadtbrandschutzerzieher*in | 35,00 € |
| 8. Stadtsicherheitsbeauftragte*r | 35,00 € |
| 9. Stadtausbildungsleiter*in | 45,00 € |
| 10. Stadtatemschutzbeauftragte*r | 30,00 € |
| 11. Kleiderwart*in der zentralen Kleiderkammer | 45,00 € |
| 12. Schirrmeister*in des zentralen Gerätelagers | 30,00 € |
| 13. Schriftwart*in des Stadtkommandos | 26,00 € |
| 14. Stadtpressewart*in/-team | |
| 15. Gerätewart*in | 60,00 € |
| a) Grundbetrag | 26,00 € |
| b) Zusätzlich für jedes Feuerwehrfahrzeug und den Ölschadenanhänger (ohne sonstige Anhänger, Boote usw.) | 8,00 € |
- (2) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie des Verdienstauffalles. Die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Zuschuss zu Führerscheinkosten Klasse C

Zum Erwerb des Führerscheins Klasse C (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde von der Stadt Sehnde auf Antrag einen Zuschuss, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom/von der Stadtbrandmeister*in bestätigt wird. Der Zuschuss stellt einen pauschalierten Höchstbetrag dar, welcher sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt. Der Zuschuss beträgt 2.000,00 € und wird für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sehnde einmalig gewährt.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger*innen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträger*innen haben nur für durch die Stadt Sehnde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

§ 4

Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch die Arbeitgeber*in oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstauffall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 34,00 €/Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag – erstattet.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden auf Antrag ersetzt.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist ein*e Träger*in einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.

§ 6

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 7

Erhöhung

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen wird prozentual wie die Erhöhung der Sitzungsgelder der politischen Gremien der Stadt Sehnde angepasst.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

L.S.

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

6. Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 22-24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) und der §§ 22 – 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende

7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt:
Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist schriftlich an die Gemeinde Uetze zu richten.

In § 4 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:
Hinter „Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses“ werden die Worte „im Laufe eines Monats“ ergänzt.

In § 4 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 ergänzt:
(4) Die Eingewöhnungszeit wird ab Betreuungsbeginn in voller Höhe berechnet.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit der Kündigung, sofern die vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Kündigungsfrist mit der Tagespflegeperson eingehalten werden.

(6) Bei Unterbrechungen der Kindertagespflege, z.B. durch Krankheit oder Urlaub des betreuten Kindes, besteht trotzdem Gebührenpflicht.

In § 7 wird in Absatz 1 folgender letzter Satz ergänzt:
Das Entgelt an die Tagespflegepersonen ist auch zu zahlen, bei Ausfall durch Krankheit, Urlaub und Fortbildungen für max. 30 Tage pro Jahr, die dem Familienbüro unverzüglich mitzuteilen sind.

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Uetze, 06.12.2019

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital / Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ (GBU).
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 15.000.000,00 €.
- (4) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 1 NPersVG.
- (5) Der Eigenbetrieb erbringt ausschließlich Dienstleistungen für die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze. Die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt. Die Leistungen beruhen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und dienen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe.
- (6) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben. Es gilt das Kostendeckungsprinzip nach § 149 Abs. 2 NKomVG.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb setzt sich aus den Betriebszweigen „Gebäudeservice“ und „Bauhof“ zusammen.
- (2) Gegenstand des Betriebszweiges „Gebäudeservice“ ist die bedarfsgerechte, klimaneutrale und wirtschaftliche Versorgung der Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze mit Räumen, Gebäuden und dazu gehörenden Grundstücken. Hierzu gehören insbesondere
 - Bereitstellung (Bau, Sanierung und Modernisierung, Instandhaltung, Kauf, Anmietung)
 - Bewirtschaftung (Ver- und Entsorgung, Reinigungs-, Küchen- und Hausmeisterdienste, Versicherung, Steuer- und Gebührenabrechnung, Pflege der Grundstücke etc.)
 - Verwertung (Verkauf, Vermietung und Verpachtung, Abriss)
 - Ausführung von Renovierungsarbeiten (Schönheitsreparaturen) im Auftrag der Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze.
- (3) Gegenstand des Betriebszweiges „Bauhof“ ist die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Erbringung von Service- und Dienstleistungen jeglicher Art für die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Uetze.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweckfördernden Geschäfte betreiben.
- (5) Die Gemeinde Uetze kann dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übertragen. Die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss sind hierzu anzuhören.

§3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten
der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt. Sie/Er führt die Bezeichnung „Betriebsleiterin/Betriebsleiter des Eigenbetriebes Gebäudeservice und Bauhof Uetze“. Die Betriebsleitung und deren Stellvertretung (ständiger Vertreter) werden auf Beschluss des Rates bestellt und abberufen.
- (2) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.
- (3) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzte/r der dem Eigenbetrieb durch die Stellenübersicht zugeordneten Beschäftigten .
- (4) Die Entscheidungen über die Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen werden
 - bis zur Entgeltgruppe 5 auf die Betriebsleitung
 - bis zur Entgeltgruppe 9 auf die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
- (5) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung, Instandsetzung und Pflege der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans insbesondere über:
 - Lieferungs- und Dienstleistungsverträge ohne förmliche Ausschreibung bis zu 30.000 €
mit förmlicher Ausschreibung bis zu 60.000 €
Versicherungen und Lieferung von Energie unbegrenzt
 - Bauaufträge (VOB) ohne förmliche Ausschreibung bis zu 120.000 €
mit förmlicher Ausschreibung bis zu 240.000 €
 - Architekten- und Ingenieurverträge (HOAI) bis zu 60.000 €
 - Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 18.000 €
 - Stundung von Forderungen nicht länger als 2 Jahre bis zu 30.000 €
 - Befristet und unbefristete Niederschlagungen bis zu 6.000 €
 - Erlass von Forderungen bis zu 3.000 €
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 6.000 €
 - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG bis zu 12.000 €
 - Über - und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt bis zu 12.000 €
 - Innerbetrieblicher Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen
 - Festlegung der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes
 - Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeinde nach § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 EigBetrVO
 Bei den voranstehenden Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer.
- (6) Die Eigenbetriebsleitung trägt nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG die Verantwortung zur Pflichterfüllung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gegenüber des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§4
Zusammensetzung und Zuständigkeiten
des Betriebsausschusses

- (1) Nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO wird für das Aufgabengebiet des Eigenbetriebes ein Betriebsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 7 vom Rat der Gemeinde Uetze gewählten Mitgliedern. Dem Betriebsausschuss gehören gem. § 110 Nds. PersVG zusätzlich 3 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten. Sie haben kein Stimmrecht. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor. Die Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans insbesondere über:
 - Strategische Steuerung des Unternehmens
 - Lieferungs- und Dienstleistungsverträge ohne förmliche Ausschreibung über 30.000 €
mit förmlicher Ausschreibung über 60.000 €
 - Bauaufträge (VOB) ohne förmliche Ausschreibung über 120.000 €
mit förmlicher Ausschreibung über 240.000 €
 - Architekten- und Ingenieurverträge (HOAI) über 60.000 €
 - Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über (Jahressumme) 18.000 €
 - alle Stundung von Forderungen, die über die Zuständigkeit der Werksleitung hinausgehen
 - Befristete und unbefristete Niederschlagungen von 6.000 € bis 12.000 €
 - Erlass von Forderungen von 3.000 € bis 6.000 €
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 6.000 € bis 12.000 €
 - Über - und außerplanmäßige Aufwendungen i. S. d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt über § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt 12.000 €
 - Über- und außerplanmäßige Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt über § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt 12.000 €
 - den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.
 Bei den voranstehenden Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer.
- (4) In dringenden Fällen (Eilbedürftigkeit) nach § 89 NKomVG, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

**Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin/
des Hauptverwaltungsbeamten**

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleistung übertragen hat.
Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

**Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnisse
und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
- (2) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Uetze zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Haushaltsplan kann auch für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Haushaltsplan über die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat der Gemeinde Uetze zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (5) Die Jahresabschlussprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Uetze jährlich wahrgenommen und soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der KomHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

**Serviceleistungen der Kernverwaltung
für den Eigenbetrieb**

- (1) Die Kernverwaltung erbringt Service- und Dienstleistungen für den Eigenbetrieb, hierzu zählen insbesondere
 - die Personalverwaltung einschl. der Abrechnung
 - die Geschäftsbuchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Finanzstatistiken etc.
 - die bedarfsgerechte Ausstattung und Versorgung mit EDV- und Kommunikationsdienstleistungen
 - die Beschaffung von Bürobedarf
- (2) Die von der Kernverwaltung erbrachten Service- und Dienstleistungen sind durch den Eigenbetrieb angemessen zu vergüten.

§ 10

Dienstanweisung

Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der innerbetrieblichen Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 11

Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.04.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Uetze, den 05.12.2019

L.S. Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ der Gemeinde Uetze wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Eigenbetriebssatzung beschlossen. Im Anschluss an diese Bekanntmachung tritt die Satzung zum 01.01.2020 in Kraft.

Uetze, den 10.12.2019

Gemeinde Uetze
Der Betriebsleiter
Frank Hacke

Satzung zur kommunalen Sportförderung in der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung zur kommunalen Sportförderung in der Gemeinde Uetze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Uetze fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine/Sportverbände nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Uetze beschlossenen nachfolgenden Satzung gem. § 58 (1) Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in ideeller und finanzieller Hinsicht.
- 1.2 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Uetze. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.

§ 2

Förderungsberechtigte

- 2.1 Von der Gemeinde Uetze werden nur Sportvereine gefördert, die
 - a) ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und jedermann offen stehen,
 - b) in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sind,
 - c) als gemeinnützig*) im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind,
 - d) Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII leisten,
 - e) Mitglied des Regionssportbundes Hannover (RSB) sind und
 - f) von ihren Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erheben.
- g) Fußball:
Vereine, die Fußball betreiben, müssen mindestens vier Mannschaften nachweisen, um fußballspezifische Förderungen erhalten zu können. Sollten keine vier Mannschaften nachgewiesen werden, können nur allgemeine Förderungen geltend gemacht werden.
Wenn der Standort der Sportanlage aus anderen wichtigen Gründen, z. Bsp. als Schulsportanlage notwendig ist, können unabhängig von der Anzahl der Mannschaften fußballspezifische Förderungen geltend gemacht werden.
- 2.2 Nicht gefördert werden Betriebssportvereine, Vereine und Vereinigungen, die ausschließlich geselligen, gewerblichen oder kommerziellen Zielen dienen oder nur zum Zwecke einer Förderung gegründet wurden.

*) Begriff der Gemeinnützigkeit: Das sind alle Vereine, die durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden sind.

Laufende Sportförderung

§ 3

Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

- 3.1 Für jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro gezahlt. Berechnungsgrundlage ist die dem RSB Hannover zum 01. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.
- 3.2 Für jede Senioren Fußballmannschaft, welche im Meisterschaftsbetrieb gemeldet ist, erhält der Verein 500,00 € je Saison. Der Nachweis über die Senioren Mannschaften muss nachweislich bei fussball.de gemeldet sein, weiter muss die Mannschaft im August den Spielbetrieb aufgenommen haben.

§ 4

Zuschüsse je Sportstätte

Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden pauschal Zuschüsse in der aufgeführten Höhe pro Jahr gewährt:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Reitanlagen | |
| je Reithalle | 600,00 € |
| je Reitsportaußenanlage | |
| • Sandplätze | 200,00 € |
| b) Schießstände | |
| je KK-Stand | 40,00 € |
| je LG-Stand | 20,00 € |
| je Pistolenstand | 20,00 € |
| je Duellstand Sportpistole | 40,00 € |
| je Platz für Bogenstand | 100,00 € |
| c) Tennisplätze | |
| je Grandplatz | 230,00 € |
| d) Fußballplätze | |
| je A-Platz | 3.000,00 € |
| je B-Platz | 2.250,00 € |
| je C-Platz | 1.500,00 € |
| Pauschale Rasenmäher | 500,00 € |
| e) Baseballplatz | 3.200,00 € |
| f) sonstige Anlagen auf Antrag | |

4.1 Private Grundstücke

Für Privatgrundstücke, die von Vereinen angemietet sind und für sportliche Zwecke genutzt werden, beteiligt sich die Gemeinde zu 100%, jedoch maximal 300,00 € an den jährlichen Pacht-/Mietzinsen.

4.2 Vereinseigene Sporthallen

Für Sporthallen, die im Eigentum eines Vereins stehen, zahlt die Gemeinde Uetze jährlich einen Zuschuss in Höhe von 4,00€/m². Zur Errechnung des Zuschusses wird die Größe der Spiel- und Übungsfläche der Sporthalle herangezogen.

4.3 Vereinseigene Sportheime

Für Sportheime, die im Eigentum eines Vereins stehen, oder durch einen Erbbaurechtsvertrag übertragen sind, zahlt die Gemeinde Uetze jährlich einen Zuschuss in Höhe von 19,00 €/m². Zur Errechnung des Zuschusses wird die Größe der Räume herangezogen, die notwendig zur Ausübung des Rasensports sind.

§ 5

Förderung des Vereinssportstättenbaues (Investitionsvorhaben der Vereine)

5.1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Uetze fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie deren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern einschl. der für den Sport erforderlichen Hochbauanlagen.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die nach § 2 förderberechtigten Sportvereine

5.3 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die baulichen Maßnahmen, die Sportanlagen betreffen:

Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) alle baulichen Anlagen, die dem Zweck der Sportausübung im Sinne des Amateursports ständig dienen bzw. die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen.
- b) Sportanlagen, die durch Umbau bzw. Umwidmung vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
- c) Mehrzweckräume (z. B. Gymnastik- oder Trimmräume), die für eine sportliche Grundnutzung bestimmt sind.
- d) Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportplätzen (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Sanitär-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter- und Geräteräume).

5.4 Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z. B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

5.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die Gemeinde oder der Verein Eigentümer der Sportanlage ist oder der Verein diese Anlage für mindestens 25 Jahre von Dritten gepachtet hat, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 10 Jahre Laufzeit gegeben sein müssen.
- Die förderungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 2.000 € betragen.
- Mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- Die Eigenleistung und/oder die Finanzkraft des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht.
- Der Verein muss nachweisen, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erhebt.
- die Zukunftsfähigkeit, analog der Richtlinien des RSBs und des LSBS zur Förderung des Sportstättenbaus nachgewiesen werden kann.

5.6 Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.

5.7 Höhe der Förderung

Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei Sportstätten 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, höchstens jedoch 25.000 €. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung. Nachbewilligungen werden nicht mehr ausgesprochen.

5.8 Sonderregelungen:

Tennisplätze - 20 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, höchstens 2.500 € je Platz.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

5.9 Für das Bauvorhaben muss ein anzuerkennender Bedarf bestehen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.5
- Ausgabenzusammenstellung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

5.10 Der antragstellende Verein muss bereit sein, seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Gemeinde offen zu legen und die Finanzierung der Folgekosten nachzuweisen.

5.11 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn auch alle anderen Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen Dritter (z.B. RSB, Landessportbund) zur Finanzierung ausgeschöpft wurden.

5.12 Die Anträge auf Zuschussgewährung sind vor Beginn der Baumaßnahme der Gemeinde bis zum 30.06. des lfd. Jahres vorzulegen, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr gezahlt werden soll.

5.13 Bewilligungsbedingungen

Neben den in diesen Richtlinien enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen kann der Bürgermeister der Gemeinde Uetze für jede einzelne Zuschussbewilligung besondere Auflagen festlegen.

Werden Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch.

5.14 Verwendungsnachweis

Sofern im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung eines Zuschusses der Gemeinde grundsätzlich durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsaufstellung unter Beifügung von Originalrechnungen und Zahlungsbeweisen zu belegen.

5.15 Prüfungsrecht der Gemeinde

Mit Annahme des Zuschusses räumt der Empfänger der Gemeinde ein, die Gesamtkosten der Finanzierung auch durch Einsicht in die Bücher des Zuschussempfängers sowie durch örtliche Überprüfung selbst zu prüfen. Außerdem verpflichtet sich der Zuschussempfänger, der Gemeinde entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Sonstige Sportförderung

6.1 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen

Es werden von der Gemeinde Uetze **auf Antrag** Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften ab Landesmeisterschaften gewährt, sofern die Sportart vom RSB anerkannt ist. Die Fahrtkosten des laufenden Turnier-, sowie Ligabetriebes werden ebenso wie die Fahrten zu Ranglistenturnieren nicht bezuschusst.

Fahrtkostenzuschüsse können im begründeten Einzelfall auch für sonstige Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte und für Begegnungen in Partnerstädten gewährt werden, wenn es sich um überaus bedeutsame sportliche Veranstaltungen handelt und ein Interesse der Gemeinde an der Teilnahme von Uetzter Sportlern besteht. Dies muss im Einzelfall entschieden werden.

Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung Uetze – Veranstaltungsort und zurück. Die Abrechnung erfolgt analog zur Reisekostenabrechnung der Gemeinde Uetze gemäß Bundesreisekostengesetz.

Zuschüsse erhalten auf Antrag Vereine je Fahrzeug gefahrene Kilometer. Die Fahrzeuge müssen entsprechend der Anzahl an Sitzplätzen ausgelastet sein.

6.2 Vereinszusammenschlüsse

Die Gemeinde Uetze kann bei Vereinszusammenschlüssen Zuwendungen gewähren, deren Höhe im jeweiligen Einzelfall durch den Bürgermeister der Gemeinde Uetze festgelegt wird.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass eine nachhaltige Sicherung der in Uetze angebotenen Sportarten gewährleistet ist.

Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen, sodass daraus keine Ansprüche für die Folgejahre abgeleitet werden können. Somit kann die von der Gemeinde Uetze gewährte Förderung nicht als Grundlage für die Planung in den folgenden Jahren gesehen werden.

Spielgemeinschaften sind generell von dieser Förderungsart ausgeschlossen.

6.3 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten

a) Zur Anschaffung von Sportgeräten (z.B. Barren, Bodenläufer, Judomatte, Sportgewehre), deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 1.500 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass der Verein von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag nach Anforderung des RSB erhebt.

Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bei der Gemeinde einzureichen.

Über die Bewilligung/ Nichtbewilligung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Uetze. Der jeweilige Fachausschuss ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Die Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen und werden bei Genehmigung im Laufe des Jahres ausgezahlt.

b) Zur Anschaffung von Sportgeräten deren Einzelwert zwischen 500,00 € und 999,99 € liegt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 250,00 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden.

Die weiteren Voraussetzungen gelten analog zur Anschaffung von Sportgeräten deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigen.

6.4 Übungsleiterzuschüsse

Den Vereinen im Gemeindegebiet werden in der jeweils durch den Haushaltsplan festgesetzten Höhe Übungsleiterzuschüsse gewährt. Sie sind analog den Regelungen des RSB wie folgt zu verteilen: Haushaltsansatz: Anz. der lizenzierten Sportübungsleiter*innen = Zuschuss je Übungsleiter (abgerundet auf volle Zehntel).

Die Zuschüsse werden den Vereinen jährlich nach Vorlage der Unterlagen des RSB Hannover ausgezahlt.

6.5 Schul- und Voltigierpferde

Den Reitvereinen im Gemeindegebiet wird je Schul- oder Voltigierpferd ein Zuschuss von je 500,00 € im Jahr gewährt. Stichtag ist der 01. Januar des jeweiligen Jahres.

Zur Anschaffung von Schul- bzw. Voltigierpferden deren Einzelwert 1.000,00 € übersteigt, können Zuschüsse in Höhe von 25 %, max. 1.500 €, des anerkannten zuwendungsfähigen Anschaffungspreises gewährt werden. Die Voraussetzungen nach 6.3 a) gelten hier analog.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Sportförderung in der Gemeinde Uetze (Sportförderrichtlinie) in der Fassung vom 09.11.1995 aufgehoben.

Uetze, den 05.12.2019

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 den Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2018 und den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Gebäudeservice und Bauhof gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, Zimmer 108, öffentlich aus.

Uetze, den 13. Dezember 2019

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserzweckverband Peine

3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. Im § 6 „Benutzungszwang“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine Öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs.1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.“
2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen“ Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen: Buchstabe „f“ wird in Buchstabe „g“ und Buchstabe „e“ in Buchstabe „f“ umbenannt. Buchstabe e wird mit folgendem Text eingefügt: „e) entgegen § 6 Absatz 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet“

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20.Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 geändert:
ab 01.01.2020
Arbeitspreis je Kubikmeter (m³)
inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr
(Nettopreis) für das Gebiet
der Gemeinde Holle 1,55 €/m³
2. In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 geändert:
Abrechnungs
-jahr -monat
ab 01.01.2020
Grundpreis (netto) für Anschlüsse
bis DN50 für das Gebiet
der Gemeinde Holle 96,00 € 8,00 €

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

Wasserverband Peine

31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Im § 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im 1. Absatz, 2. Satz der Verweis auf „§ 21 der AEB“ in den Verweis auf „§ 19 der AEB“ geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine
Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 6. Änderung vom 07.12.2018

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 07.12.2018 wird wie folgt geändert:

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,40 €/m³
- 3.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr
- 3.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

4. Gemeinde Ilsede (I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

4. Gemeinde Ilsede (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,60 €/m³
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

12. Gemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr
- 11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 4,30 €/m³

15. Gemeinde Nieste

- 15.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 2,70 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,24 €/m²

17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine
Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

**aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungsverordnung) in der Fassung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Änderungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis wird entsprechend der Anlagen zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 18.12.2019

Dr. Axel von der Ohe
Stellv. Vorsitzender Verbandsversammlung
Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1.1**Straßenneuanschlüsse**

Lfd. Nr.	Straßenname	von - bis	RKL	Straßenlänge in Meter	Stadt- bez.	WD- klasse
1	Suderburger Wende		III	450	4	D 2
2	Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße	Fußgängerzone	VII	134	1	D 1

Anlage 1.2**Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)**

Lfd. Nr.	Streichungen Straße mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	hinzufügen Straße mit Zusatz	RKL	wöchentl. R.-Länge	Stadt- bez.	Bemer- kungen
1	Am Marstall	VIIG		Am Marstall	VIIG	8.428	1	
2				Am Marstall Fußgängerzone	VII	350	1	von Am Hohen Ufer bis Burgstraße
3	Bohlendamm von Hannah-Arendt-Platz bis einschl. Wendeplatz nur am Hotel	VIIG		Bohlendamm von Hannah-Arendt-Platz bis einschl. Wendeplatz nur am Hotel	VIIG	742	1	
4				Bohlendamm Fußgängerzone	VII	140	1	von Bohlendamm bis Am Markte
5	Goseriede von Lange Laube bis Otto-Brenner-Straße und von Kurt-Schumacher-Straße bis Celler Straße	VIIG		Goseriede von Lange Laube bis Otto-Brenner-Straße und von von Brüderstraße bis Celler Straße	VIIG	3388	1	
6				Goeseriede Fußgängerzone	VII	1477	1	von Kurt- Schumacher-Str. bis Brüder Straße

Anlage 1.3**Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterungen)**

Kateg.:	Straße mit Zusatz	RKL alt	wöchentl. R.-Länge	Straße mit Zusatz	RKL neu	wöchentl. R.-Länge	Stadt- bez.	Bemer- kungen
B	Rumannstraße	II	216	Rumannstraße von Sedanstraße bis Eichstraße	III	108	2	
B	Am Mittelfelde von Spittastraße bis Thaerstraße	II	984	Am Mittelfelde von Spittastraße bis Thaerstraße	III	492	8	
B	Burgwedeler Straße von Kurze-Kamp-Straße bis Prüßentrift	II	5200	Burgwedeler Straße von Kurze-Kamp-Straße bis Prüßentrift	III	2600	3	
B	Hermann-Ehlers-Allee Nebenfahrbahn und Stichstraße bei Haus Nr. 52, 60-70	II	1334	Hermann-Ehlers-Allee Nebenfahrbahn und Stichstraße bei Haus Nr. 52, 60-70	III	667	11	
B	Stöltinghof bis einschl. Wendeplatz	III	230	Stöltinghof bis einschl. Wendeplatz	IV	165	11	
B	Tiefelstraße	III	360	Tiefelstraße	IV	180	11	

Anlage 1.4**Namensänderungen**

Lfd. Nr.	Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
1	An der Feldmark südlich der Grundstücke Hudeplan Nr. 5 bis Hudeplan Nr. 9	Am Booker von An der Feldmark bis Hudeplan Nr. 9

Anlage 1.5**Änderung von Zusätzen zur Klarstellung**

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
1	Willi-Blume-Allee	von Wilhelm-Tell-Straße bis Heinrich-Böll-Weg außer Stichstraße Haus Nr. 20-42	von Wilhelm-Tell-Straße bis Werner-Kraft-Straße
2	Rumannstraße		von Bödeker Straße bis Eichstraße
3	Rumannstraße		von Sedanstraße bis Eichstraße
4	Laher Heide	von Im Klingenkampe bis einschl. Nr. 22	von Im Klingenkampe bis Timmerloh
5	Freundallee	einschl. Zufahrtsstraße bis zum Schlachthof außer Privatstraße	(entfällt)
6	Am Ahlemer Holz	von Petit-Couronne-Straße bis einschl. Wendeplatz und Parkplatz sowie Verbindungsstraße zur Zuckmayerstraße; außer Wohnwege	von Petit-Couronne-Straße bis einschl. Wendeplatz und Parkplatz; außer Wohnwege
7	Wilhelm-Raabe-Weg		von Heinrich-Hoff-Straße bis zur Verengung als Gehweg einschl. Stichstraße zum Haus Nr. 13; sowie Verbindungsstraße von Am Ahlemer Holz bis Zuckmeyerstraße
8	Pascalstraße	einschl. Zufahrt zur Johnson Controls Autobatterie inklusive Auf- und Abfahrt Auf der Horst	einschl. Zufahrt zur Johnson Controls Autobatterie
9	Auf der Horst	von Garbsener Landstraße bis Herkuleshof	von Garbsener Landstraße bis Herkuleshof einschl. Auf- und Abfahrt zur /von Pascalstraße
10	Am Mittelfelde	von Hildesheimer Straße bis Karlsruher Straße	von Hildesheimer Straße bis Karlsruher Straße und Zufahrtsweg zum Grundstück Nr. 45
11	Am Mittelfelde	von Karlsruher Straße bis Taerstraße und Zufahrtsweg zum Grundstück Nr. 45	von Karlsruher Straße bis Spittastraße
12	Am Mittelfelde	von Karlsruher Straße bis Taerstraße und Zufahrtsweg zum Grundstück Nr. 45	von Spittastraße bis Thaerstraße
13	Burgdorfer Damm	von Schwarmstedter Straße bis An der Breiten Wiese	von Lüneburger Damm bis An der Breiten Wiese
14	Burgdorfer Damm	von Schwarmstedter Straße bis Lüchower Straße	von Lüneburger Damm bis Lüchower Straße
15	Friedländer Weg	bis einschließlich Wendeplatz Richtung Frankfurter Allee	von Dormannstraße bis Göttinger Chaussee
16	Friedländer Weg	bis einschließlich Wendeplatz Richtung Frankfurter Allee	von Göttinger Chaussee bis Wendeplatz Richtung Frankfurter Allee
17	Ricklinger Straße	von Auestraße bis Fischerhof außer Teilstück von Allerweg bis zum Haus Nr. 66	von Auestraße bis Haspelmathstraße, außer Teilstück von Allerweg bis zum Haus Nr. 66
18	Ricklinger Straße	von Auestraße bis Fischerhof außer Teilstück von Allerweg bis zum Haus Nr. 66	von Haspelmathstraße bis Fischerhof
19	Köbelinger Markt		einschl. Parkplatz
20	Erika-Pfingsten-Straße	von Portlandstraße bis Grundstück Nr. 30 und einschl. Wendeplatz; einschl. Stichstraße bis Grundstück Nr. 29; außer Wohnwege	von Portlandstraße bis Portlandstraße; einschl. zum Grundstück Nr. 30 mit Wendeplatz, sowie Stichstraße bis Grundstück Nr. 29; außer Wohnwege

Anlage 1.5**Änderung von Zusätzen zur Klarstellung**

Lfd. Nr.	Straßenname	Streichen alte Eintragung	Hinzufügen neue Eintragung
21	Im Wiesenhof	ausschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 und 18	ausschließlich Stichstraßen zu den Häusern Nr. 16 und 18, sowie 15 bis 19
22	Funkenkamp	von Weinkampswende bis Haverkamp	von Weinkampswende bis Ortskamp
23	Berliner Allee	Nebenfahrbahnen zwischen Lavesstraße und Marienstraße sowie zwischen Schiffgraben und Königstraße sowie Stichstraße	Nebenfahrbahnen zwischen Lavesstraße und Marienstraße sowie zwischen Schiffgraben und Königstraße sowie Stichstraße zum Grundstück 5A
24	Am Stöckener Bach	einschl. Stichstraße zum Haus Nr. 18, einschl. Wendeplatz; und Stichstraße zur Gemeindeholzstraße Nr. 32 + 36	einschl. Wendeplatz und Stichstraße zur Gemeindeholzstraße Nr. 32 + 36
25	Gemeindeholzstraße	von Alte Stöckener Straße bis Am Stöckener Bach einschl. Stichstraße zur Eichsfelder Straße	von Alte Stöckener Straße bis Am Stöckener Bach einschl. Stichstraße zur Eichsfelder Straße und Stichstraße zum Grundstück Am Stöckener Bach Nr. 18
26	Mühlenholzweg	Verbindungsstraße zwischen den Häusern Göttinger Chaussee Nr. 271 und 273 bis zum Ende der Grundstücke	Verbindungsstraße entlang des Grundstücks Göttinger Chaussee 273
27	An der Feldmark	von Hudeplan Haus Nr. 9 bis Lindener Weg und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz	von Am Booker bis Lindener Weg und Stichstraße bis einschl. Wendeplatz
28	Am Booker		von An der Feldmark bis Hudeplan Nr. 9

Anlage 1.6**Umstufungen Winterdienst****Kategorie: A=Heraufstufung, B=Herabstufung**

Kateg.:	Straße mit Zusatz	WD alt	WD neu	Stadtbez.	Bemerkungen
B	Paula-Nordhoff-Straße von Anderter Straße bis Hinter der Alten Burg	D 1	D 2	5	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Scharnhorststraße	D 1	D 2	1	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Burgdorfer Damm von Lüneburger Damm bis Schwarmstedter Straße	D 1	D 2	4	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Höfstraße von Ackerstraße bis Wendeplatz außer Zufahrt zum Grundstück 38 A	D 1	D 2	2	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Nenndorfer Platz	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Springer Straße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Dormannstraße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Konradstraße	D 1	D 2	9	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1
B	Friedländer Weg von Göttinger Chaussee bis Wendeplatz Richtung Frankfurter Allee	D 1	D 2	9	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Am Mittelfelde von Spittastraße bis Thaerstraße	D 1	D 2	8	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Ricklinger Straße von Auestraße bis Haspelmathstraße; außer Teilstück von Allerweg bis zum Haus Nr. 66	D 1	D 2	10	genauere Differenzierung war erforderlich
B	Laportestraße	D 1	D 2	10	entspricht nicht mehr den Kriterien für D 1

17. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2019 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 11.06.2019 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/19, S. 283, 20.06.2019) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 11.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2 ersetze zweimal:** neu „EEW“ statt alt „E.ON“
2. **§ 8 Abs. 1 Satz 2 streiche:** „beim Umweltmobil“
3. **§ 8 Abs. 2 Satz 1 streiche:** „dem Umweltmobil“
4. **§ 10 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:**
„Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
20 l- Abfallsack
40 l- Abfallbehälter,
60 l- Abfallbehälter,
80 l- Abfallbehälter,
120 l- Abfallbehälter,
240 l- Abfallbehälter,
660 l- Abfallbehälter,
1,1 m³- Abfallbehälter,
2,5 m³- Abfallbehälter,
4,5 m³- Abfallbehälter.“
5. **§ 10 Abs. 2 Satz 3 neue Fassung:**
„Für gelegentlich anfallende geringfügige Übermengen von Restabfällen, die nicht mehr über die für das Grundstück bestimmten Abfallbehälter entsorgt werden können, kann gegen Gebühr ein 80 l und ein 40 l Abfallsack mit dem Aufdruck „Region Hannover“ erworben werden.“
6. **§ 10 Abs. 2 Satz 4 neu einfügen:**
„Diese dürfen nur bis zu 15 kg befüllt werden.“
7. **§ 10 Abs. 4 Satz 2 neue Fassung:**
„Der Zweckverband legt dabei in der Regel eine wöchentliche Abfallmenge von 20 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) zugrunde.“
8. **§ 10 Abs. 4 Satz 3 neue Fassung:**
„Diese vorgeschlagene Menge kann auf Antrag auf 10 Liter reduziert werden, soweit das Abfallaufkommen nachweislich geringer ist.“
9. **§ 10 Abs. 4 Satz 4 streichen:**
„Im Fall der Nutzung von Abfallsäcken nach § 10a, bestimmt der Zweckverband das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen und stellt Abfallsäcke ersatzweise zu Verfügung.“
10. **§ 10 Abs. 4 neue Sätze 4-5:**
„Der Zweckverband kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen bis auf 5 Liter zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.“
11. **§ 10 Abs. 10 Satz 2 neue Fassung:**
„Das Mindestbehältervolumen soll 40 l bei 14 täglicher Abfuhr nicht unterschreiten.“
12. **§§ 10a und 10b werden ersetzt durch neuen § 10a:**

„§ 10a
Ausnahmeregelung zur Restabfallabfuhr
mittels Abfallsäcken

 - (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2), bei denen die Restabfallentsorgung mittels Abfallsäcken bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte, können auf Antrag auf Grundstücken des ehemaligen Landkreises Hannover bei der Restabfallentsorgung mit Abfallsäcken verbleiben oder zurückkehren.
 - (2) Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Versand von Gutscheinen. Die Gutscheine können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen gegen Abfallsäcke eingetauscht werden. Die Abfallsäcke sind entsprechend gekennzeichnet und mit einem Gültigkeitsjahr versehen. Für die Entsorgung der Restabfälle nach Absatz 1 sind nur die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes zugelassen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Abfallvolumen anzufordern und die Abfallsäcke oder die Gutscheine an die Nutzer des Grundstücks so zu verteilen, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht.
 - (4) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) seiner Pflicht nach § 10a Absatz 3 nicht nachweislich nach, kann der Zweckverband bezogen auf das betroffene Grundstück die Entsorgung der Restabfälle über Abfallsäcke einstellen und einen Behälter nach § 10 Absatz 2 Satz 1 zuordnen.“
13. **§ 11 Abs. 4 Satz 1 streiche:** „...zum Fahrbahnrand oder...“
14. **§ 11 Abs. 4 Satz 2 neue Fassung:**
„Die Entfernung zum Halteplatz darf 15 m nicht überschreiten.“
15. **§ 12 Abs. 5 ersetze:** neu „Abfallbehälter“ statt alt „Restabfallbehälter“
16. **§ 12 Abs. 5 ersetze:** neu „(Gesamt-) Befüllungsgewicht“ statt alt „Gesamtgewicht“
17. **§ 12 Abs. 5 ersetze:** neu „17 kg“ statt alt „13 kg“
18. **§ 13 Abs. 2 neuen Satz 2 neu einfügen:**
„Die Abfallsäcke sind in getrennten Fraktionen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen) bereitzustellen.“

19. **§ 17 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:**
 „Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung sind Verkaufsverpackungen (Serviceverpackungen, Versandverpackungen), Umverpackungen und Transportverpackungen.“
20. **§ 17 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos streichen:**
 „Verkaufsverpackungen sollen dem Zweckverband im Rahmen und nach Maßgabe der Sammlung für die Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrtagen überlassen werden.“
21. **§ 17 Abs. 2 Satz 11 ersatzlos streichen:**
 „Verpackungsabfälle können auch getrennt nach den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien und getrennt vom Restabfall bei den Deponien, im Rahmen der Kleinanlieferregelung für private Haushaltungen bis 1 m³/d, bei den Wertstoffhöfen oder im Übrigen bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle überlassen werden.“
22. **§ 17 Abs. 3 Satz 2 ersetzte:** neu „Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover-Lahe“ statt alt „Sonderabfall – Annahmestelle der Deponie Hannover“
23. **§ 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 ersatzlos streichen:**
 „Batterien aus privaten Haushaltungen können auch am Umweltmobil überlassen werden. Die Anlieferungsmenge beim Umweltmobil wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.“
24. **§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 ersatzlos streichen:**
 „Der Zweckverband führt eine getrennte Sammlung von Alttextilien und Altschuhen durch. Die Erfassung der Alttextilien und Altschuhe erfolgt durch Sammelbehälter, die durch den Zweckverband oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und Dritten durch Dritte an öffentlich zugänglichen Standorten aufgestellt werden sowie nach Maßgabe von Abs. 3 durch Wertstoffbehälter, die den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern zur Verfügung gestellt werden.“
25. **§ 18 Abs. 3 ersatzlos streichen:**
 „Für die Sammlung von sonstigen verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen stellt der Zweckverband auf Antrag den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern Umleerbehälter zur Verfügung. Die Aufstellung von Wertstoffbehältern kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.“
- Soweit der Zweckverband Wertstoffbehälter für die Sammlung von verwertbaren Abfällen zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. §§ 11 und 12 gelten für Standplätze auf privater Fläche entsprechend. Bei Bedarf werden Sammelplätze vom Zweckverband festgelegt. Die Verbandsgeschäftsführung wird ermächtigt, die verwertbaren Abfälle zu bestimmen, mit denen die Wertstoffbehälter befüllt werden dürfen.
- Neben den in Abs. 1 genannten sonstigen verwertbaren Abfällen können dabei auch Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 20 berücksichtigt werden. Die Bestimmung ist nach Maßgabe von § 18 der Verbandsordnung des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.
- Die Wertstoffbehälter dürfen nur mit den vom Zweckverband bestimmten, verwertbaren Abfällen befüllt werden. Andere Abfälle dürfen in die Wertstoffbehälter nicht eingefüllt werden.
- Zur Einsammlung der Abfälle sind die Behälter am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.
- Wertstoffbehälter, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht geleert wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurück zuholen.“
26. **§ 19 Abs. 9 ersatzlos streichen:**
 „Sperrabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht nach Absatz 4 Satz 2 ein- gesammelt wird, sammelt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung gebührenpflichtig (§ 7 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) ein.“
27. **§ 21 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:**
 „Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der derzeit gültigen Fassung, getrennt zu überlassen.“
28. **§ 21 Abs. 2 Satz 2 neue Fassung:**
 „Das gilt insbesondere für:
 a) Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
 b) Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
 c) Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
 d) Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
 e) Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
 f) Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
 g) Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
 h) Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
 i) Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
 j) Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).“
29. **§ 23 Abs. 3 Satz 2 streiche:** „... bei der mobilen Sammelstation (Umweltmobil)“
30. **§ 23 Abs. 3 Satz 5 einfügen:** „... ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle werden.“
31. **§ 27 Abs. 2 neuen Punkt 6 neu einfügen:**
 „6. entgegen § 10a Absatz 3 kein ausreichendes Abfallvolumen anfordert und bzw. oder die Sackrollen nicht an die Nutzer des Grundstücks so verteilt, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht,“
32. **§ 28 Abs. 1 Nr. 18 einfügen:** „entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 Restabfall, ...“
33. **§ 28 Abs. 1 neue Nr. 30 neu einfügen:**
 „entgegen § 22 Absatz 4 seine nicht auf dem eigenen Grundstück kompostierbaren Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,“
34. **Abfallkatalog, AS 0203 einfügen:** „... Tee und Tabak, ...“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung zum 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2019

Christine Karasch
 Vorsitzende der Verbandsversammlung
 Thomas Schwarz
 Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr
- § 3 Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe
- § 3a Gebühren für Unterflurbehälter
- § 4 Gebühren für Elektro- Elektronikgeräte und für Wechselbehälter
- § 5 Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle
- § 6 Gebühren für die Reinigung von Abscheideranlagen
- § 7 Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfalls Sonderleistungen
- § 8 Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien
- § 9 Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten
- § 10 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr.7/2017 S. 121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 18.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – nachstehend Zweckverband genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch dann Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner, wenn die nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung Berechtigten mit Kenntnis der Eigentümerinnen und Eigentümer Abfallbehälter bestellen und gesondert veranlagt werden.
Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4), Zusatzabfallsäcken (§3 Abs. 12 und 15) und Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 16) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, kann die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.
- (5) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Deponien, Wertstoffhöfen oder anderen Annahmestellen ist die Anlieferin bzw. der Anlieferer.
- (6) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Pressen (§ 10 Absatz 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefallen sind.
- (7) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abscheiderinhalten (§ 24 der Abfallsatzung) ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Sonderleistung erbracht wurde.
- (8) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfalls Sonderleistungen nach § 7 Absatz 2 - 4 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Absatz 4 Abfallsatzung) und für kompostierbare Abfälle (§ 22 Absatz 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (9) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Abfallsatzung) oder für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.

§ 2

Entstehen, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 13 mit der Beantragung der Zusatzleistung, die Gebührenpflicht für weitere Sonder- oder Zusatzleistungen (z.B. § 3 Abs. 6 Satz 3) mit deren Inanspruchnahme unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezogene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Abfallsäcke nach § 10a der Abfallsatzung gelten als Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung, sie gelten mit der Versendung der entsprechenden Gutscheine als bereitgestellt. Eine Verkleinerung der Abfallbehältergröße ist bei der Nutzung von Abfallsäcken nur möglich, wenn das ab dem Änderungsdatum überzählige Volumen (Abfallsäcke oder Gutscheine) dem Zweckverband bei Antragstellung ausgehändigt wird.
- Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG, bzw. 6 NAbfG die enercity AG und die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt. Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemeinden in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrage des Zweckverbandes. Die Festsetzung und Erhebung kann zusammen mit anderen grundstücksbezogenen Abgaben erfolgen. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechende Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend davon die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, so lange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.
- Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

- (3) Die Gebühren gem. § 8 entstehen mit der Anlieferung bei den Deponien und sind sogleich fällig. Sie sind von den Anlieferern an der Kasse in bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderinnen und Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferinnen und Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten des Zweckverbandes eine Einzugsermächtigung erteilen und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Form und Inhalt werden vom Zweckverband festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.
- (4) Bei den Leistungen gemäß § 3 Absatz 7 bis 10 sowie § 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.
- (5) Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 5), der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) oder der Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 16) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (6) Bei Leistungen nach § 4 Absatz 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach § 4 Absatz 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.
- (7) Die Gebühr gemäß § 6 entsteht mit der Beendigung der Reinigung der Abscheideranlage. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (8) Die Gebühr gemäß § 7 entsteht mit dem Antrag auf Abfuhr und ist sogleich fällig.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe

- (1) Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer
- 1.1 Grundgebühr je Wohnung und/oder einer
 - 1.2 Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit (Wohnungsgleichwert) sowie einer
 - 1.3 Volumengebühr für Restabfälle und einer
 - 1.4 Volumengebühr für Bioabfälle bemessen.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als Wohnungsgleichwert. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Einrichtungen wird ein Wohnungsgleichwert zugrunde gelegt.
- (3) Als sonstige Nutzungseinheit im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbstständig Tätige werden den sonstigen Unternehmen gleichgestellt.

Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14-täglicher Leerung zu halbieren. Für Abfallsäcke, die der Zweckverband nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung grundstücksnah entsorgt, gilt das Vorstehende entsprechend.

- (13) Für das erneute Aufstellen einer Biotonne nach Abmeldung im Vorjahr wird eine Aufstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt:
für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne 24,42 € und
für einen 660 l- Biobehälter 70,98 €.
- (14) Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,45 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.
- (15) Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 Euro je Abfallsack erhoben.

Fußnote 1:

Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5198 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

20 l-Restabfallsack	= 0,190 Mg/m ³
40 l-Abfallbehälter	= 0,159 Mg/m ³
60 l-Abfallbehälter	= 0,173 Mg/m ³
80 l-Abfallbehälter	= 0,155 Mg/m ³
120 l-Abfallbehälter	= 0,141 Mg/m ³
240 l-Abfallbehälter	= 0,133 Mg/m ³
660 l-Abfallbehälter	= 0,106 Mg/m ³
1,1 m ³ -Abfallbehälter	= 0,101 Mg/m ³
2,5 m ³ -Abfallbehälter	= 0,090 Mg/m ³
4,5 m ³ -Abfallbehälter	= 0,079 Mg/m ³

Fußnote 2:

Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1914 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	= 0,174 Mg/m ³
80 l- Biotonne	= 0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	= 0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	= 0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	= 0,152 Mg/m ³

§ 3 a

Gebühren für Unterflurbehälter

- (1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Volumengebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflurssysteme abgegolten. Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben. Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich:
für einen Unterflurbehälter
(1, 2, 3, 4 oder 5 m³) - **66,98 €**
- (2) Die Volumengebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung
Unterflurbehälter Restabfall 1 m ³	113,75 €	227,50 €
Unterflurbehälter Restabfall 2 m ³	202,72 €	405,44 €
Unterflurbehälter Restabfall 3 m ³	304,08 €	608,17 €
Unterflurbehälter Restabfall 4 m ³	355,89 €	711,78 €
Unterflurbehälter Restabfall 5 m ³	444,86 €	889,72 €

	14-tägliche Leerung
Unterflurbehälter Bioabfall 1 m ³	63,07 €
Unterflurbehälter Bioabfall 2 m ³	126,13 € ^c

§ 4

Gebühren für Elektro Elektronikgeräte und für Wechselbehälter

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt:
- bei Abholung am Grundstück 17,80 € je Gerät
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 44,25 € und einer Gebühr von 1,45 € je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Stand- zeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	5,26 €	22,79 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	7,51 €	32,56 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,30 €	35,90 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,66 €	37,51 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,05 €	39,20 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	10,60 €	45,94 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,63 €	50,40 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	14,25 €	61,77 €
8 cbm Selbstpresscontainer	28,88 €	125,14 €
10 cbm Presscontainer	24,20 €	104,80 €
10 cbm Muldenpacker	18,93 €	82,01 €
10 cbm Selbstpresscontainer	49,45 €	214,00 €
14 cbm Presscontainer	54,59 €	236,55 €
18 cbm Selbstpresscontainer	57,80 €	250,10 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	72,15 €	312,50 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	79,75 €	345,35 €

§ 5

Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle

- (1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung der Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 der Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach
 - 2.1 dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
 - 2.2 einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 46,34 % des nach 2.1 ermittelten Betrages bemessen und berechnet.
- (3) Asbesthaltige Stoffe in Kleinmengen bis 16 kg aus Privathaushaltungen aus der Region Hannover werden beim Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover-Lahe gebührenfrei angenommen.

§ 6

Gebühren für die Reinigung von Abscheideranlagen

- (1) Für das Reinigen der Abscheideranlagen werden Gebühren erhoben.
- (2) Während der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen aus:
 - Der Gebühr für die An- und die Abfahrt je Fahrzeug und Einsatztag,
 - der Gebühr für die Rüstzeit vor Ort je Anlage, die Leerung des Abscheiders einschließlich der Reinigung der Anlage sowie der Schächte,
 - der Gebühr für die Behandlung und Entsorgung des entnommenen Abscheider Inhaltes und
 - der Gebühr für zusätzliche Arbeiten je angefangene halbe Stunde insbesondere durch das Setzen von Blasen oder aufgrund besonders verschmutzter Anlagen sowie zusätzlicher Saug- und Reinigungsarbeiten beispielsweise aufgrund verstopfter Zu- oder Ableitungen.
- (3) Außerhalb der Regelarbeitszeit berechnet sich die Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen nach den Gebührentatbeständen des Absatzes 1 und einer zusätzlichen Gebühr entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden pro Fahrzeug.
- (4) Die Regelarbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 06.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 06.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 06.45 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (5) Die Gebühr für die An- und Abfahrt pro Fahrzeug beträgt 175 Euro entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand von einer Stunde.
- (6) Die Gebühr für die Rüstzeit vor Ort, die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Schlämme aus dem Grobsandfang beträgt je Kubikmeter 160 Euro.
- (7) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung der Ölschlämme aus dem Schlammfang beträgt je Kubikmeter 160 Euro.
- (8) Die Gebühr für die Entnahme, den Transport und die Entsorgung des Ölwassers aus dem Schlammfang beträgt je Kubikmeter 80 Euro.

- (9) Die Gebühr für die Aufbereitung der Öl-/Wasser-rückstände aus dem Abscheider beträgt:

- bis 4 Kubikmeter	175 Euro,
- bis 7 Kubikmeter	262,50 Euro,
- bis 10 Kubikmeter	350 Euro.
- (10) Die Gebühr für den Transport und die Entsorgung der Ölphase aus dem Abscheider nach der Aufbereitung beträgt je Kubikmeter 80 Euro.
- (11) Die Gebühr für zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Reinigung des Abscheiders beträgt je angefangene halbe Stunde 87,50 Euro.
- (12) Die zusätzliche Gebühr für die Reinigung von Abscheideranlagen außerhalb der Regelarbeitszeit beträgt 262,50 Euro, entsprechend der Einsatzzeit von 1,5 Stunden zur Wiederherstellung der sofortigen Einsatzbereitschaft durch die anschließende Entleerung und Reinigung des Fahrzeuges.

§ 7

Gebühren für die Abholung von Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen

- (1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 25,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.
- (2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express-Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Absatz 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 96,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 43,95 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet.
- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt, bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 43,95 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 14,30 € berechnet.
- (5) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 - 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.

§ 8

Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien

- (1) Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:
- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Gruppe A
reiner Bauschutt | 11,68 €/Mg |
| 2. Gruppe B
Altholz (Altholzkategorie I – III
der AltholzV) | 94,52 €/Mg |
| 3. Gruppe C
Garten- und Parkabfall, kompostierbar
Bodenaushub und Bauschutt
(vermischt und verunreinigt)
Stubben, Stammholz, Boden | 45,56 €/Mg |
| 4. Gruppe D
Bioabfälle für
Bioabfallkompostwerk (BAK) | 64,32 €/Mg |
| 5. Gruppe E
Abfälle zur direkten Verbrennung
aufgrund von Seuchenprävention
(Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)
Heizwertreiche Abfälle | 94,81 €/Mg
119,26 €/Mg |
| 6. Gruppe F
Abfälle zur mechanischen
Aufbereitung (MA) und sonstige
Abfälle zur Beseitigung mineralische
Abfälle zur Beseitigung | 146,06 €/Mg |
| 7. Gruppe G
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle,
Reste aus der gewerblichen Sortierung
von Abfällen sonstige gewerbliche
Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung
oder Beschaffenheit einer Sortierung
und/oder Zerkleinerung bedürfen | 187,43 €/Mg |
| 8. Gruppe H
Abfälle, die aus künstlichen
Mineralfasern bestehen oder in
erheblichem Umfang solche enthalten.
Dämmmaterial aus
HBCD-haltigen Polystyrol | 487,41 €/Mg
74,83 €/m ³ |
- Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.
- (2) Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:
- | | |
|---|--|
| Gruppe A
reiner Bauschutt | je Kubikmeter 15,18 € |
| Gruppe B
Altholz (Altholzkategorie
I – III der AltholzV) | je Kubikmeter 26,43 € |
| Gruppe C
Garten- und Parkabfall,
kompostierbar
Boden, Bodenaushub
und Bauschutt (vermischt
und verunreinigt)
Stubben, Stammholz | je Kubikmeter 9,11 €
je Kubikmeter 59,23 €
je Kubikmeter 22,79 € |
| Gruppe D
Bioabfälle für das Bioabfall-
kompostwerk (BAK) | je Kubikmeter 19,30 € |
| Gruppe E
Abfälle zur direkten
Verbrennung aufgrund von
Seuchenprävention
(Krankenhausabfälle,
Flughafenabfälle)
Heizwertreiche Abfälle | je Kubikmeter 26,70 €
je Kubikmeter 35,78 € |
| Gruppe F
Abfälle zur mechanischen
Aufbereitung (MA) und
sonstige Abfälle
zur Beseitigung
mineralische Abfälle
zur Beseitigung | je Kubikmeter 43,82 €
je Kubikmeter 146,06 € |
| Gruppe G
Baustellenabfälle,
gewerbliche Sperrabfälle
Reste aus der gewerblichen
Sortierung von Abfällen und
sonstige gewerbliche Abfälle,
die wegen ihrer Zusammensetzung
oder Beschaffenheit einer
Sortierung und/ oder
Zerkleinerung bedürfen. | je Kubikmeter 56,22 €
je Kubikmeter 74,97 € |
| Gruppe H
Abfälle, die aus künstlichen
Mineralfasern bestehen oder
in erheblichem Umfang
solche enthalten | je Kubikmeter 160,68 € |
- (3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Absatz 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:
- | | |
|----------|----------|
| Gruppe A | 5,96 €, |
| Gruppe B | 19,65 €, |
| Gruppe C | 10,48 €, |
| Gruppe D | 17,79 €, |
| Gruppe E | 26,90 €, |
| Gruppe F | 29,94 €, |
| Gruppe G | 41,65 €, |
| Gruppe H | 53,96 €. |
- Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.

- (4) Für Abfälle, die auf der Deponie anzuliefern sind und dort bis zu anderweitigen Entsorgung zwischengelagert werden, beträgt die Gebühr für die Annahme und Zwischenlagerung pro angefangene 5 m² Stellfläche und je angefangene Woche 10,00 €. Zusätzlich werden Kosten für die weitere Entsorgung nach Maßgabe des § 9 erhoben.
- (5) Für die Abfälle, die auf der Deponie sichergestellt werden, wird eine Sicherstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro angefangene 10 m² Stellfläche und je angefangene Woche 5,00 €, mindestens aber 12,50 €.

§ 9

Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 der Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung) und die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 8, § 19 Abs. 6 S. 1, § 20 Abs. 7 S. 2 sowie § 23 Abs. 3 der Abfallsatzung) von Abfällen und hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.
Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:
- | | |
|---|----------|
| a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 | 50,90 €, |
| b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 | 68,65 €, |
| c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 | 81,67 €. |
- Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| d) eines Lkw bis 7,5 Mg | 21,05 €, |
| e) eines Radladers | 37,69 €, |
| f) eines Müllwagens (3-Achser) | 48,40 €, |
| g) eines Abrollkipperfahrzeuges | 34,57 €, |
| h) eines Sperrmüllwagens | 48,13 €. |
- (2) Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 14,93 €.
- (3) Auslagenersatz wird erhoben insbesondere für:
- die Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte,
 - die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Entschädigungen für Sachverständige,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (4) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist der bzw. diejenige, die bzw. der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gibt oder gegeben hat. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nötig sind.
- (2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ist der Wechsel von der bzw. dem bisherigen auf die neue Rechtsinhaberin bzw. den neuen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 11.06.2019 außer Kraft.

Hannover, den 18.12.2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Christine Karasch
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
